

Kirchgemeindeordnung  
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Schwyz

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung

vom 15. April 2004 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

# Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Schwyz

Die Kirchgemeindeversammlung von Schwyz  
gestützt auf § 5 und § 23ff. des Organisationsstatutes der römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz  
vom 8. April 1998 (OS)

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art 1 Namen und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Römisch-katholische Kirchgemeinde Schwyz“ besteht eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schwyz.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Schwyz. Sie gliedert sich in die Pfarreigemeinden Schwyz, Ibach und Seewen.

### Art 2 Zugehörigkeit

Es gehören ihr sämtliche Glieder der römisch-katholischen Konfession mit gesetzlichem Wohnsitz innerhalb der Kirchgemeinde an, sofern nicht ausdrücklich der Austritt oder die Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde erklärt wurde.

### Art 3 Gleichstellung

Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer, welche die entsprechende staatskirchenrechtliche Funktion bekleiden.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art 4 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde hat den Zweck, kirchliche Aufgaben zu finanzieren. Sie steht im Dienste der Seelsorge und sichert die materiellen Grundlagen für die örtliche Seelsorge in den Pfarreien Schwyz, Ibach und Seewen. Wegweisend dabei sind die Grundfunktionen der pfarrlichen Seelsorge (Glaubensverkündigung, liturgisches Feiern und diakonischer Einsatz). Die Dienstleistungen der Kirchgemeinde fördern eine wirkungsorientierte Pastoral. Der Kirchgemeinde obliegt insbesondere:

- a. für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen

- b. die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen
- c. die Förderung und Unterstützung des kirchlichen Brauchtums
- d. die Förderung von seelsorglich innovativen Projekten
- e. für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann ferner:

- a. sich an gemeinnützigen oder karitativen Werken und Aufgaben beteiligen
- b. soziale Tätigkeiten mittragen
- c. Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, unterstützen

## III. Organe

### Art 5 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Kirchgemeindeversammlung
- b. der Kirchenrat
- c. die Rechnungsprüfungskommission

### A Kirchgemeindeversammlung

#### Art 6 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt ordentlich zwei Mal jährlich spätestens bis Ende April beziehungsweise bis spätestens Mitte Dezember zusammen.

Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeinde ein:

- a. sooft er es für notwendig findet;
- b. wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
- c. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
- d. wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.

Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

## Art. 7 Befugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung

- a. erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung
- b. erlässt weitere Rechtssätze der Kirchgemeinde
- c. wählt den Präsidenten, den Kirchgemeindeverwalter (Kirchengutsverwalter), den Kirchenratsschreiber sowie die übrigen Mitglieder des Kirchenrates
- d. wählt die Rechnungsprüfungskommission
- e. genehmigt den Voranschlag und setzt den Steuerfuss fest
- f. genehmigt die Rechnung
- g. bewilligt Ausgaben nach Massgabe des Gesetzes
- h. nimmt Kenntnis vom Finanzplan
- i. berät und beschliesst über Sachgeschäfte
- j. beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte sowie über die Einräumung von Baurechten

## Art. 8 Abstimmungs- und Wahlverfahren

<sup>1</sup>Sämtliche Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat kann für einzelne Abstimmungen die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen. Die Beschlussfassung über Rechnung und Steuerfuss findet in jedem Fall an der Kirchgemeindeversammlung statt.

<sup>3</sup>Die Anträge und Berichte müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekannt gegeben werden.

## B Kirchenrat

### Art. 9 Bestand und Wahl

<sup>1</sup>Der Kirchenrat setzt sich aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchgemeindeverwalter, dem Kirchenratsschreiber sowie weiteren 5-9 Mitgliedern zusammen.

Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.

<sup>2</sup>Der jeweilige Pfarrer/Pfarradministrator bzw. der entsprechende kirchliche Amtsträger der Pfarreien Schwyz, Ibach und Seewen hat im Kirchenrat mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz.

Art. 9 Abs. 1 geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 13.12.2022 in Ibach

## Art. 10 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Kirchenrat ist für sämtliche Belange der Kirchgemeinde zuständig, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Kirchenrat hat namentlich die Befugnis:

- a. die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung zu vollziehen
- b. die Kirchgemeinde nach aussen zu vertreten
- c. die kirchlichen Amtsträger in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat anzustellen
- d. das erforderliche Personal anzustellen
- e. die Einkünfte zu verwalten
- f. die Gebäude und Einrichtungen zu verwalten und ihren Unterhalt zu veranlassen
- g. die Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften wahrzunehmen.

<sup>2</sup>Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

<sup>3</sup>Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

## C. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission umfasst drei Mitglieder.

<sup>2</sup>Sie prüft den Finanzhaushalt und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.

<sup>3</sup>Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

#### IV. Pfarngemeinden

##### Art. 12 Aufgaben

<sup>1</sup>Jede Pfarreigemeinde muss mit mindestens einem Vertreter im Kirchenrat vertreten sein.

<sup>2</sup>Sie kann sich ein Organisationsreglement geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Kirchgemeindeversammlung und den Kirchenrat unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.

##### Art. 13 Organe der Pfarreigemeinde

Die Organe der Pfarreigemeinde sind:

- a. Pfarreigemeindeversammlung
- b. Pfarreigemeinderat

##### Art. 14 Pfarreigemeindeversammlung

Die Pfarreigemeindeversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Pfarreigemeinderates. Sie übt das Präsentationsrecht auf das vakante Pfarramt aus.

##### Art. 15 Pfarreigemeinderat

<sup>1</sup>Der Pfarreigemeinderat besteht aus dem Pfarreigemeindepräsidenten und weiteren 3-5 Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Pfarreigemeinderat selbst.

<sup>2</sup>Der jeweilige Pfarrer/Pfarradministrator bzw. der entsprechende kirchliche Amtsträger der betreffenden Pfarrei hat im Pfarreigemeinderat mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz

##### Art. 16 Befugnisse des Pfarreigemeinderates

Dem Pfarreigemeinderat obliegen folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a. beruft die Pfarreigemeindeversammlungen ein
- b. hat Antragsrecht gegenüber dem Kirchenrat, namentlich hinsichtlich der Anstellung von Personal, der Schaffung neuer Arbeitsstellen beziehungsweise der Erhöhung von Pensen
- c. unterstützt die Seelsorger ideell
- d. vertritt die Pfarreigemeinde nach aussen
- e. erstellt das Pfarreigemeinde-Budget und den Finanzplan zu Handen des Kirchenrats
- f. verwendet die von der Kirchgemeinde zugewiesenen Mittel zweckgemäss
- g. ist Anlaufstelle für die Mitarbeitenden der betreffenden Pfarreigemeinde
- h. überwacht den Zustand der Liegenschaften und beantragt dem Kirchenrat die notwendigen Unterhaltsarbeiten
- i. verwaltet die zweckgebundenen Zuwendungen an die betreffende Pfarreigemeinde

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 17 Veröffentlichungen

<sup>1</sup>Die Publikationen der Kirchgemeinde und der Pfarreigemeinden erscheinen in den Lokalzeitungen.

<sup>2</sup>Die Einladungen zu den Kirchgemeinde- und Pfarreigemeindeversammlungen mitsamt der Traktandenliste werden in den Lokalzeitungen veröffentlicht. Ebenso werden die Einladungen an alle Haushaltungen versandt.

##### Art. 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die Kirchgemeindestatuten vom 25. Februar 1972

<sup>2</sup>Sie tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Kantonalen Kirchenvorstand auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. April 2004, Änderung von Art. 7 lit. c und d sowie Art. 9 Abs. 1 an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022

Für den Kirchenrat:  
Kirchenratspräsident und Kirchenratsschreiberin



5. April 2023

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand am  
Präsident und Sekretär

